



natura

NATURSCHUTZ-INFOBLATT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION, GD XI 2. Ausgabe, Dezember 1996

EDITORIAL



SEIT der Annahme der "Habitatrichtlinie" im Mai 1992 wurden die Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und des Naturschutzes enger aneinander geknüpft.

Die Mitteilung der Kommission "Europa 2000+ – Europäische Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung" (1994) macht deutlich, wie Raumplanung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Freiflächen beitragen kann. Während für den Schutz gefährdeter Arten und natürlicher Lebensräume verbindliche Vorschriften nötig sind, kann die Raumplanung (als Instrument ohne Rechtskraft) wie folgt einen zusätzlichen Beitrag leisten:

1. Der Hinweis auf die – auch in sozioökonomischer Hinsicht – zu erwartenden Vorteile einer nachhaltigen und umweltgerechten Flächennutzung kann Partnerschaften zwischen lokalen/regionalen Behörden, Wirtschaftsträgern und Naturschützern begünstigen.
2. Auf Konzeptionsebene macht die Raumplanung die Wechselbeziehungen zwischen konkurrierenden Politiken deutlich, die auf dieselben natürlichen Ressourcen ausgerichtet sind. Das von der Raumplanung erstellte gemeinsame Paket langfristiger Ziele soll mit Hilfe miteinander verträglicher Maßnahmen verwirklicht werden, die auf die sozioökonomischen Besonderheiten und die spezifischen Umweltgegebenheiten des Raums zugeschnitten sind, in dem sie angewandt werden sollen.

Die nachhaltige Entwicklung bildet neben dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt einen der Grundpfeiler des künftigen "Europäischen Raumordnungskonzepts", das eine nachhaltige und umweltgerechte Flächennutzung fördern und

gleichzeitig eine ausgewogenere geographische Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten erreichen soll. Es soll verhindern, daß einige Teile des Gemeinschaftsgebiets einem übermäßigen Druck ausgesetzt sind, und dafür sorgen, daß ökologische Belange überall berücksichtigt werden. Im Kontext der Regionalförderung lassen sich Artenvielfalt und Naturerbe nur durch ein Gesamtkonzept langfristig erhalten und fördern.

Die Kohäsionspolitik verfolgt im laufenden Programmplanungszeitraum mehrere Ansätze:

- Die vor einem Jahr ergangene Mitteilung über Kohäsionspolitik und Umwelt weist die Umwelt als wichtigen Beschäftigungsbereich aus.
- Die operationellen Programme müssen durchweg den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über ökologisch sensible Gebiete entsprechen (Richtlinien über natürliche Lebensräume und wildlebene Vogelarten). Als Beispiel wäre hier das operationelle Programm für die nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung der Doñana zu nennen.
- Ziel 6 (nordische Gebiete) legt großes Gewicht auf den Umweltschutz.
- Das Terra-Programm im Rahmen von Artikel 10 der EFRE-Verordnung fördert die Raumplanung in ökologisch sensiblen Gebieten (Küsten- und Berggebiete und Gebiete mit bedrohten Naturschätzen).
- Der Kohäsionsfonds unterstützt die Überwachung empfindlicher Biotope in Griechenland.

Durch eine nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung des Naturerbes lassen sich langfristige Einkünfte erzielen und stabile Arbeitsplätze schaffen. Natürliche Verfahren lassen sich außerdem effizienter und kostengünstiger zur Wiederherstellung einer gesunden Umwelt einsetzen als technologische Lösungen. Die Kommission prüft daher, wie Umweltaspekte im Rahmen der Kohäsionspolitik besser berücksichtigt werden können.

Monika WULF-MATHIES
Regionalpolitik
Beziehungen zum Ausschluß der Regionen
Kohäsionsfonds (in Einverständnis mit
Herrn Kinnock und Frau Bjerregaard)



Das NATURA 2000 Infoblatt wird von der Naturschutz-Abteilung der Generaldirektion für Umwelt (GD XI.D.2) der Europäischen Kommission herausgegeben. Es informiert über den jeweils aktuellen Stand betreffend der Umsetzung der Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie und der Errichtung des NATURA 2000 Schutzgebietsnetzes.

IM BRENNPUNKT:

Schutz von NATURA 2000 Gebieten


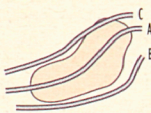
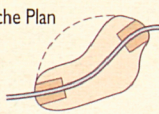
IN DER ERSTEN AUSGABE dieses Infoblattes, wurde der dreistufige Prozeß hin zum NATURA 2000 Schutzgebietsnetz vorgestellt. Die Frage, die sich nun daraus ergibt ist: was muß geschehen um den Schutz dieser Gebiete zu gewährleisten, wenn sie erst einmal ausgewiesen wurden und Teil des Schutzgebietsnetzes sind? Antwort auf diese Frage gibt der Artikel 6 der Habitat-Richtlinie, der den rechtlichen Rahmen zum Schutz der Gebiete vorgibt und aus drei Elementen besteht.

Artikel 6 (1): Ein vorsorgender Ansatz

Artikel 6 (1) verpflichtet die Mitgliedstaaten die Erhaltungsmaßnahmen für besondere Schutzgebiete (SACs) festzulegen um den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I) und Arten (Anhang II), die in diesen Gebieten vorkommen, zu entsprechen und um deren günstigen Erhaltungszustand zu bewahren. Wenn vielleicht auch nicht unbedingt für alle diese Gebiete von Bedeutung, so werden gebietsbezogene *Managementpläne* oder in andere Entwicklungspläne zu integrierende Pläne als eines der wichtigsten Werkzeuge gesehen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Betreffend der Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen bleibt es dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen, welchen Weg er einschlagen will: die geeigneten Schritte können rechtlicher (z.B. Erklärung zum Naturschutzgebiet), administrativer (z.B. Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel um Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen) oder vertraglicher Art (z.B. Vertragsnaturschutz mit Landbesitzern) sein.

Erste Managementpläne, unterstützt durch das LIFE-Natur Programm, werden bereits in einigen Mitgliedstaaten für eine ganze Reihe wichtiger Gebiete erstellt. Ihr Zweck ist es, die

Vereinfacht dargestellte vorgangweise nach Artikel 6 (3) und 6 (4).

1 Hat der Plan/das Projekt möglicherweise negative Auswirkungen auf die natürliche Wertigkeit des NATURA 2000 Gebietes? JA <input checked="" type="checkbox"/> → VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	
2 Stellt die Verträglichkeitsprüfung negative Auswirkungen fest? JA <input checked="" type="checkbox"/> → UNTERSUCHUNG VON ALTERNATIVLÖSUNGEN	
3 Sollte das ursprüngliche Projekt/der ursprüngliche Plan beibehalten werden: • überwiegendes öffentliches Interesse und keine prioritären Lebensraumtypen/keine prioritären Arten vorhanden? JA <input checked="" type="checkbox"/> → AUSGLEICHSMASSNAHMEN • prioritäre Lebensraumtypen/prioritäre Arten vorhanden & überwiegende öffentliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der Umwelt stehen? JA <input checked="" type="checkbox"/> → AUSGLEICHSMASSNAHMEN • prioritäre Lebensraumtypen/prioritäre Arten vorhanden & schwerwiegende überwiegende öffentliche Interessen anderer Art? JA <input checked="" type="checkbox"/> → STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	

Umsetzung des Artikel 6 (1) zu beschleunigen, sobald diese Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind.

Obwohl die Bestimmungen des Artikels 6 (1) streng formal gesehen nicht unbedingt auf besondere Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (SPAs) anzuwenden sind, soll der vorsorgende Ansatz dieses Artikels, gerade hinsichtlich der Managementplanung, durchaus auch hier gefördert werden, und zwar insbesondere dann, wenn ein SPA von komplexen und konflikträchtigen Landnutzungspraktiken betroffen ist.

Artikel 6 (2): Generelle Schutzverpflichtung

Das zweite Element der Rahmenvorgaben, in Artikel 6 (2) dargestellt, betrifft die generelle Pflicht der Mitgliedstaaten *die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und erhebliche Störungen der Arten in den Gebieten zu vermeiden*. Dies ist für existierende Aktivitäten von Bedeutung, welche negative Auswirkungen auf ein Gebiet zeigen: z.B. Überweidung durch Schafe oder Schäden durch Freizeitaktivitäten wie das Befahren sensibler Gebiete mit Fahrzeugen. Ein Managementplan, der sich mit diesen Problemen befaßt, soll ganz konkret zur Umsetzung des Artikel 6 (2) beitragen.

Seit Juni 1994 ist der Artikel 6 (2) bereits auf alle SPAs anzuwenden (siehe Artikel 7 der Richtlinie). Er wird auch auf die zukünftigen SACs anzuwenden sein, sobald diese von der Kommission und den Mitgliedstaaten aus den nationalen Listen als "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" (SCIs) ausgewählt wurden (siehe Artikel 4 (5) der Richtlinie).

Artikel 6 (3) und 6 (4): Wie wird mit Eingriffen umgegangen?

Das dritte Element der Rahmenvorgaben ist in Artikel 6 (3) und 6 (4) dargelegt. Es besteht aus einer Reihe von verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, die getroffen werden müssen im Falle, daß ein Vorschlag für *einen neuen Plan bzw. ein neues Projekt* vorliegt, welcher bzw. welches eine potentielle Gefahr für ein NATURA 2000 Gebiet darstellt. Wesentlichstes Ziel ist es, sicherzustellen, daß ein Gebiet von einem neuen Plan oder Projekt nicht beeinträchtigt wird, bevor nicht eine sorgfältige Abwägung zwischen Naturschutzinteressen und entgegengesetzten Interessen stattgefunden hat. Ausgelöst wird die Anwendung dieser Vorkehrungen bereits dann, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Plan oder ein Projekt eine erhebliche Auswirkung auf ein Gebiet haben könnte.

Die erste Vorkehrung ist die Durchführung einer *Prüfung auf Verträglichkeit* des Planes oder des Projektes mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung zu denen der Richtlinie 85/337/EWG (Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung). In der Praxis bedeutet dies, daß die Verträglichkeitsprüfung den spezifischen Auswirkungen auf den natürlichen Reichtum des Gebietes, aufgrund dessen es zum NATURA 2000 Gebiet erklärt wurde, voll Rechnung zu tragen hat. Da die Gemeinschaft Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit fördern möchte ("Bürgernähe der Gemeinschaft"), ist es sehr wünschenswert, daß die Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit in die

Verträglichkeitsprüfung miteinbezogen wird. Wenn anhand dieser Prüfung festgestellt wird, daß der untersuchte Plan oder das untersuchte Projekt das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen wird, so kann ihm von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zugestimmt werden.

Sollte die Prüfung ergeben, daß der Plan oder das Projekt das Gebiet negativ beeinflußt, so können die zuständigen einzelstaatlichen Behörden nur unter ganz bestimmten Bedingungen eine Genehmigung erteilen:

- Es muß klar bewiesen sein, daß *keine Alternativlösungen* vorhanden sind. Es ist daher von Bedeutung, daß die Antragsteller des jeweiligen Plans bzw. die Projektwerber Alternativen vorweisen können (z.B. alternative Trassenführungen bei Verkehrsprojekten) und überzeugend darstellen können, daß diese nicht durchführbar sind;
- *Überwiegendes öffentliches Interesse* muß für den Plan oder das Projekt sprechen. Solch ein überwiegendes Interesse kann sozio-ökonomischen Charakter haben. Diese Bestimmung verlangt, daß die Wichtigkeit des Projektes gegen jene des Schutzes der Natur im betroffenen Gebiet abgewogen wird.
- Der Mitgliedstaat muß *Ausgleichsmaßnahmen* ergreifen und die Kommission darüber informieren. Ausgleichsmaßnahmen können die Renaturierung oder Wiederherstellung des negativ beeinflussten Lebensraumtypes im Gebiet oder an anderer Stelle darstellen.

Eine zusätzliche Dimension ist dann gegeben, wenn das betroffene Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art beherbergt. In diesem Fall muß das überwiegende öffentliche Interesse, durch welches ein Projekt gerechtfertigt wird, im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der Sicherheit, maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder, nach *Stellungnahme der Kommission*, anderen zwingenden Gründen stehen. Es muß angemerkt werden, daß die Stellungnahme der Kommission keine verbindliche Rechtswirkung hat und erst am Ende eines Prozesses, nicht an seinem Anfang, gegeben wird: insbesondere muß zu diesem Zeitpunkt eine

Verträglichkeitsprüfung und eine Untersuchung alternativer Lösungen bereits vorliegen.

Artikel 6 (3) und 6 (4) sind hinsichtlich der SPAs bereits anzuwenden, hinsichtlich der zukünftigen SACs werden sie ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung angewandt.

Nachhaltigkeit und NATURA 2000

Artikel 6 ist nicht als Hindernis für sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten in und um NATURA 2000 Gebiete gedacht. Vielmehr ist es die Absicht sicherzustellen, daß derartige Aktivitäten nachhaltig sind und die Schutzziele, welche durch die Ausweisung erreicht werden sollen, nicht beeinträchtigen. Dies soll erreicht werden, indem für entsprechende Fälle klare Vorgaben hinsichtlich des Vorgehens gemacht werden, wobei jeder einzelne Schritt respektiert werden muß. Die genauen Vorgaben des Artikel 6 sollen das Erreichen und das Beibehalten des günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Gebiete sicherstellen. Dort wo Teile oder die Gesamtheit eines NATURA 2000 Gebietes den überwiegenden öffentlichen Interessen geopfert werden müssen, soll sichergestellt werden, daß die Kohärenz des gesamten Netzwerkes deswegen nicht verloren geht.



Lappel Bank: Wirtschaftliche Aktivitäten können nach der Ausweisung als besonderes Schutzgebiet angepaßt werden. Photo: C.H. Gomershall/RSPB

Stellungnahme der Kommission zum Bau der A20-Autobahn in Deutschland:

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 stieg die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern rasant. In Mecklenburg-Vorpommern liegt sie derzeit bei 15%. Um den neuen Ländern zu einem wirtschaftlichen Aufschwung zu verhelfen, entschied die Deutsche Regierung daß die "missing links" der Verkehrswege zwischen den neuen und alten Bundesländern zu schließen seien. In der Folge wurden die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" entwickelt, das größte unter ihnen betrifft den Bau einer 300 km langen Autobahn – der A20.

Die A20 wird zwei große Besondere Schutzgebiete (SPAs) queren: das Recknitz- und Trebeltal und das Peenetal, zwei großflächige, äußerst wertvolle flußbegleitende Kalk-Flachmoorkomplexe in Nordostdeutschland, inkl. prioritärer Lebensraumtypen wie Hochmoor- und Moorwaldbereiche, Lebensräume vieler seltener und gefährdeter Vogelarten. Der ursprüngliche Plan der Regierung war es, diese SPAs zu umfahren, was allerdings zu einem Umweg von insgesamt rund 50 km geführt hätte und schlußendlich als unhaltbar verworfen wurde. Es wurde daher um die Stellungnahme der Kommission, wie in Artikel 6(4) der Habitat-Richtlinie vorgesehen, angesucht und Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht.

In beiden Fällen machten die Verträglichkeitsprüfungen deutlich, daß die Querungen bedenkliche Auswirkungen auf die SPAs durch Flächenverlust und indirekte Beeinträchtigungen hätten. Da die ersten Planungsvorschläge betreffend der Querungen, insbesondere jener der Peene, sogar den direkten Verlust von prioritären Lebensräumen bedeutet hätten, bat die Kommission um alternative Vorschläge zur Querung dieses Gebietes. Anhand verfügbarer wissenschaftlicher Daten und einer gemeinsam mit den deutschen Behörden durchgeführten Geländebesichtigung prüfte die Kommission drei vorgeschlagene Varianten sorgfältig hinsichtlich ihres Einflusses auf Lebensräume und Arten von europäischer Bedeutung sowie hinsichtlich der notwendigen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen. Die Alternative, welche eine Querung des SPAs in der Nähe einer bestehenden Straßenbrücke bei Jarmen vorsah, wurde als am wenigsten beeinträchtigend angesehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen beinhalten Renaturierung und Wiederherstellung von sieben verschiedenen Lebensraumtypen innerhalb der SPAs auf einer Fläche von insgesamt fast 100 ha. Es wurde seitens der Deutschen Behörden auch versichert, die Störungen während und nach der Bauphase der A20 so gering wie möglich zu halten.

In Anbetracht der besonders schwierigen sozio-ökonomischen Lage Mecklenburg-Vorpommerns, der Bedeutung, welche der A20 als Mittel zur Verbesserung eben dieser Situation beigemessen wird, sowie der von den Behörden vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Naturverlusten innerhalb der SPAs, befand die Kommission, daß unter diesen Umständen eine Beeinträchtigung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt werden könnte. *Quelle: Amtsblatt C19 von 23/1/96*

AUS DEM GELÄNDE: LIFE: Bärenstark in Kantabrien



Cordillera Cantabrica. Asturias: PN Somiedo. Photo: J.C. Blanco

STARK, INTELLIGENT und sogar majestätisch wenn er aufrecht steht: der Bär nimmt einen Ehrenplatz in fast allen europäischen Kulturen ein, was Legenden, Märchen und Sprichwörter belegen. Doch es gibt auch eine andere Seite: heiß begehrte Jagdtrophäe, ein Räuber von dem man bewohnte Gegenden säubern muß. Bis ins 20ste Jahrhundert wurden Belohnungen für jeden ausgesetzt, der eines dieser Tiere erlegte.

Trotz seines Rufes ist der Braunbär (*Ursus arctos*) ein von Natur aus scheues Tier, dem das Vordringen des Menschen Probleme bereitet. Über Jahrhunderte wurde der Bär gezwungen sich in die letzten vom Menschen am wenigsten berührten Gebiete zurückzuziehen: das Kantabrische Gebirge, die Pyrenäen, die Alpen, die Karpaten, die Abruzzen und entlegene Teile des Balkans. Nur ganz im Norden und Osten des Kontinents konnte er sich halten. Die Populationen in den Bergen Südeuropas und der Iberischen Halbinsel sind heute versprengt und voneinander isoliert, ohne genetischen Austausch schien jede einzelne dem Untergang geweiht.

Eigentlich sollte das Gebiet des kantabrischen Gebirges entlang der spanischen Atlantikküste ein Bärenparadies darstellen: entlegene Buchen-, Eichen- und Birkenwälder und

Restpopulationen von Spaniens Bären befinden sich im Kantabrischen Gebirge und den Pyrenäen.



hoch gelegene Wiesenflächen bedecken diese rauhe, rund 5000 km² umfassende Landschaft. Im Frühling und Sommer stehen reichlich Gras und Beeren als Nahrung zur Verfügung, im Herbst Eicheln und Nüsse – genug um viel Speck für den langen Winter anzusetzen. Höhlen zur Überwinterung sind reichlich vorhanden.

Doch auch hier, wie andernorts, ist das Überleben der Bären durch Lebensraumverlust gefährdet: Gebiete werden durch Straßen und Forstwege erschlossen, mit Wintersport-Infrastruktur und Staudämmen verbaut. Wilderei und unbeabsichtigte Tötung, verursacht durch Fallen und Giftköder, die für andere Tiere bestimmt waren, tun ihr übriges. Einer der dramatischsten Eingriffe war der Bau der Autobahn Leon-Oviedo, der die kantabrische Bärenpopulation in zwei Teile gespalten hat. Es wird geschätzt, daß nun zwischen 50 und 65 Tiere westlich der Autobahn leben und 20–25 östlich davon. Zwischen den beiden Teilpopulationen scheint kein Austausch mehr zu bestehen.

Sog. "passive" Maßnahmen, wie Jagdverbot und gesetzlicher Schutz der Art, wurden in den 70er Jahren getroffen, halfen aber mangels aktiver, unterstützender Managementmaßnahmen kaum. Der Bärenlebensraum nahm weiter ab, Wilderei und Unfälle setzten sich fort (zwischen 1981 und 1990 wurden 22 Bären getötet). Wissenschaftliche Untersuchungen ergaben, daß eine lebensfähige Bärenpopulation langfristig eine Stärke von 70 bis 90 Individuen benötigt, wenn die Gefahr der Inzucht ausgeschlossen werden soll. Geht man von der Richtigkeit dieser Aussagen aus, so bedeutet das, daß die kantabrische Population östlich der Autobahn wohl langfristig Problemen entgegenseht, während diejenige westlich der Autobahn ihre Überlebensfähigkeit bewahren könnte, falls es nicht zu weiteren Abnahmen der Population kommt.

Es mußte also etwas passieren. Die vier vom Bärenlebensraum betroffenen autonomen Regionen (Asturias, Kantabrien, Castilla y Leon und Gallizien) verfaßten 1990/91 gemeinsam eine "Bären-Charta", einen Bären-Management-Plan. Dies war bis dahin einmalig innerhalb der EU: ein offizieller, politischer, rechtsverbindlicher Plan zur Rettung der Bären. Auf seiner Basis wurde 1992 ein LIFE-Projekt eingereicht, ein gemeinsames Vorhaben der vier regionalen Behörden und der NGO "Fundacion Oso Pardo", welche eigens zur Umsetzung des Bären-Management-Planes gegründet wurde. Heute, vier Jahre später, läuft dieses Projekt auf Hochtouren, der finanzielle Beitrag der EU betrug bisher 6,5 Millionen ECU.

Der Management-Plan und das LIFE-Projekt haben folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung und Stärkung der Bärenpopulationen
- Wiedervereinigung der östlichen und westlichen Teilpopulationen
- Schutz und Ausdehnung des Bärenlebensraumes (Begrenzung der menschlichen Aktivitäten in den Kerngebieten)
- Regelmäßige Überwachung der Population (ein Ranger pro 2.500 ha)

- Förderung einer positiven Haltung der lokalen Bevölkerung gegenüber den Bären
- Wissenschaftliche Begleitung und Monitoring

Um die Population zu erhalten, mußte zuallererst das brennendste Problem, die Wilderei, bewältigt werden. 24 Ranger wurden angestellt und mit Autos und Funkgeräten ausgestattet, das Bärengebiet bei jedem Wetter zu überwachen.

Betreffend der Gefahren, die durch unbeabsichtigte Tötung und Störungen durch den normalen Jagdbetrieb drohten, wurde seitens der Behörden eine besonders sensible Vorgangsweise gewählt, da die Jagd an sich ein tief verwurzelter Teil der Traditionen der lokalen Bevölkerung ist. So wurden zum Beispiel den lokalen Jägern Jagdlizenzen innerhalb des 10.759 ha großen Gebietes ("coto") bei Leon, das besonders stark von Bären-Wilderei betroffen ist, nur unter der Bedingung ausgestellt, daß sie dort in verantwortungsvoller Weise jagen. Ein Ranger begleitet dort nun sämtliche Jagden, strenge Verhaltensvorschriften wurden vereinbart. Es stellte sich heraus, daß die Jäger mit dieser Vereinbarung sogar zufrieden sind, da die Erfahrung des begleitenden Rangers oft zu besonders fetter Jagdbeute verhilft.

Das beste Mittel zur Wiedervereinigung der beiden Teilpopulationen wird immer noch diskutiert. Es gibt Pläne die Tunnel, welche unter der Autobahn hindurchführen, zu bepflanzen und so zu gestalten, daß sie von den Bären angenommen werden.

Teil des Projektes ist auch der Ankauf von Gebieten, die sich als "Bären-Kinderstuben" und als Herbst-Fütterungsplätze eignen (bisher 7.300 ha). Im Forstbereich liegt die Zielsetzung vor allem in der Erhaltung und Vergrößerung von Laubwaldflächen, der Extensivierung oder Aufgabe der Forstwirtschaft in sensiblen Bereichen und Verkehrsbeschränkungen auf Forststraßen bis hin zu deren Auflassung und Wiederbepflanzung.

Obwohl der größere Teil der Öffentlichkeit gegenüber dem Bären eine positive Einstellung hat, ist die Stimmung der betroffenen Lokalbevölkerung, die mit den Bären zu leben hat, oft weniger freundlich. Hier werden die "von oben" übergestülpten Verbote und Schutzbestimmungen manchmal übelgenommen. Das Projekt ist sich dessen bewußt. Um Verstimmungen und Vergeltungsmaßnahmen von vorneherein auszuschließen, werden Ausgleichszahlungen für Schäden am Vieh oder an Bienenstöcken (Bienenzucht ist ein traditioneller Wirtschaftszweig in Kantabrien) gezahlt. Der dafür jährliche bezahlte Durchschnitt betrug, über 5 Jahren gemittelt rund 40 000 ECU. Zusätzlich werden Informationen verbreitet und die Bären in den lokalen Schulen den Kindern nähergebracht.

Um den Bären als ökonomischen Vorteil für die wirtschaftlich schwache Region zu nutzen, werden Öko-Tourismusinitiativen entwickelt: ein Besucherzentrum, welches Bären im Gehege zur Schau stellt, die nicht mehr in die Wildnis entlassen werden können, Ferienangebote, die das Entdecken des Natur- und Kulturerbes gleichermaßen beinhalten, das Wiederauferstehenlassen von Bärenfestivals... Das LIFE-Projekt alleine beschäftigt 30 Personen, zugegebenermaßen nicht nur Einheimische.

Die wissenschaftliche Arbeit beinhaltet ein Netzwerk spanischer Universitäten, besonders interessant ist auch die internationale Zusammenarbeit mit Bärenexperten in anderen Ländern. LIFE fördert derzeit 6 verschiedene Projekte (siehe Box), die den Bären innerhalb der EU betreffen. Im Oktober

1994 fand in Asturias das erste Treffen sämtlicher LIFE-Bären-Projektmanager statt. Es war so erfolgreich, daß derartige Treffen nun jährlich veranstaltet werden.

Das Schlußwort einem "Bären-Erfolg": obwohl es noch reichlich früh ist von Erfolg zu reden, scheint es als ob *Ursus arctos* sich ein wenig erholt: nach zwei Saisons geringer Reproduktion, wurden 1995 in Kantabrien 8 Bärinnen mit Jungen gesichtet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

- *Jose Félix García, Consejería de Agricultura Principado de Asturias Coronel Aranda 2 33005 Oviedo Fax: +34-8-510-55-38*

Kantabrisches Gebirge: nach zwei Saisons geringer Reproduktion, wurden 1995 8 Bärinnen mit Jungen gesichtet. Photo: J.C. Blanco



BÄRENVORKOMMEN IN DER EU

Mitgliedstaat	Geschätzte Populationsgröße	Lage	LIFE- Projekte
Griechenland	110–130	Pindus-Gebirge; Rhodopen und Vrontous Gebirge	'Schutz und Management des Braunbären und seines Lebensraums (Nordgriechenland)'
Italien	65–108	Abruzzen (Unterart); Trentino; Tarvisio	'Schutz von Säugetieren der Alpen und des Appenin'* und 'Habitat gole rupestri**'
Frankreich	6–8	Pyrenäen	'Schutzprogramm für drei gefährdete Wirbeltiere in den Pyrenäen**'
Spanien	70–90	Pyrenäen und Kantabrisches Gebirge	'Schutzprogramm für drei gefährdete Wirbeltiere in den Pyrenäen**' 'Schutz von Braunbär-Lebensräumen im Kantabrischen Gebirge'
Österreich	20–25	Voralpen und Alpenregion	'Bärenschutzprogramm Österreich'
Schweden	685–700**	Nordliche und zentrale Regionen	
Finnland	400**	Nordwestliche Region	

EU-Population GESAMT: 1356–1531

Gesamtförderung durch LIFE: 12,5 MECU

* Projekte, die auch andere Arten betreffen

** Finnische/Schwedische Populationen sind nach der Habitat-Richtlinie nicht prioritär

NATURA BAROMETER

(Situation am 6.11.96, auf Basis der Angaben, die von den Mitgliedsstaaten offiziell übermittelt wurden)

Mitgliedsstaat	Vogelschutz-Richtlinie SPA-Ausweisung			Habitat-Richtlinie SAC-Ausweisung (Stufe I)				
	Anzahl SPAs	Gesamtfläche (km ²)	Fortschritt	Anzahl der Gebiete	Gesamtfläche (km ²)	Nationale Gebietsliste	Gebietskarten	Natura 2000 Formular
België/Belgique	36	4.313		102	903	↑		
Danmark	111	9.601		175	± 9.000			—
Deutschland	494	8.537		3	0,2	0		
Ellas	29	1.930		164	18.969	↑		
España	149	25.187		118 (nur Kanarische Inseln)	2.269	↑		
France	103	7.182		—	—	0	—	—
Ireland	106	2.054	↑	—	—	0	—	—
Italia	101	4.530	↑	± 2.800	± 33.250	↑		
Luxembourg	6	14		—	—	0	—	—
Nederland	23	3.276		—	—	0	—	—
Österreich	43	2.471	↑	97	± 3.620			
Portugal	36	3.323		30 (nur Madeira und Azoren)	414			
Suomi	15	967		370	24.726			—
Sverige	75	1.449		640	40.711	↑		
United Kingdom	135	4.585	↑	255	13.322	↑		

Hinweis zu den SPAs:

Einige Mitgliedsstaaten, insbesondere Dänemark und die Niederlande, haben beträchtliche Teile ihrer Küstengewässer als SPAs ausgewiesen (Wasserflächen). Einige SPAs in Deutschland wurden nicht aufgrund ihrer Bedeutung für die Vogelwelt, sondern aufgrund anderer Naturschutz-Aspekte ausgewiesen.

Schlüssel:		Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten befriedigend		Nationale Liste vollständig, übersandte Informationen kohärent		Karten und Formulare kohärent und vollständig ins Computerprogramm eingegeben
		Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten noch unvollständig		Nationale Liste im Wesentlichen vorhanden, übersandte Informationen unvollständig		Karten und Formulare übersandt
		Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten nicht ausreichend		Nationale Liste nur teilweise existent und unvollständig		
	↑	Deutlicher Fortschritt zu verzeichnen seit letztem Natura Barometer	0	Nationale Liste geringfügig oder nicht übersandt		

Für weitere Informationen: Micheal O'Briain, GD XI.D.2 (SPA-Ausweisung) und Olivier Diana, GD XI.D.2 (SAC Ausweisung).

Lappel Bank Urteil

In einem wichtigen Urteil vom 11. Juli 1996 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, daß Mitgliedstaaten nicht berechtigt sind wirtschaftliche Überlegungen bei der Ausweisung von besonderen Schutzgebieten, bzw. bei der Festlegung deren Grenzen, miteinzubeziehen. Dieses Urteil gilt auch dort, wo wirtschaftliche Notwendigkeiten ein Interesse darstellen, welches höher eingestuft wird als die ökologischen Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie oder welche ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Artikel 6(4) der Habitat-Richtlinie darstellen.

In diesem speziellen Fall handelte es sich um den Ausschluß eines kleinen Teilbereiches ornithologisch wichtiger Schlammlflächen, genannt Lappel Bank, aus dem Gebiet Medway Estuary (Kent), welches von Großbritannien 1993 als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Die "Royal Society for the Protection of Birds" (RSPB) hatte diese Vorgehensweise vor den Gerichten Großbritanniens angefochten. Als der Fall zum Europäischen Gerichtshof verwiesen wurde, unterstützte die Europäische Kommission die Position von RSPB.

Dieses Urteil stellt klar, daß ausschließlich ornithologische Kriterien zur Auswahl und Ausweisung von besonderen Schutzgebieten herangezogen werden dürfen. Wirtschaftliche Aktivitäten, welche möglicherweise negative Auswirkungen auf den Wert eines Gebietes hätten, können in Einklang mit den Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie, welcher für alle besonderen Schutzgebiete anzuwenden ist, angepaßt werden.

Nicht-Umsetzung der Habitat-Richtlinie

Die Kommission entschied im Juni ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal wegen Nicht-Umsetzung der Habitat-Richtlinie in nationale Gesetzgebung einzubringen. Die Umsetzungs-Frist war bis 5. Juni 1994.

Neue LIFE-Verordnung

Die neue Verordnung N° 1404/96 für die zweite Phase von LIFE wurde am 15. Juli angenommen. Sie umfaßt den Zeitraum von 1996 bis 1999 mit einem verfügbaren Gesamtbudget von rund 207 Millionen ECU für LIFE-Natur. Unterstützt werden Maßnahmen, die abzielen auf: a) Gebiete, welche im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen bzw. im Sinne der Habitat-Richtlinie benannt wurden, und b) Arten, welche in den Anhängen II und IV der Habitat-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet sind. Die Frist zur Einreichung von Anträgen über die Mitgliedstaaten ist alljährlich der 31. Januar. Die Kommission, nach Stellungnahme des Habitat-Ausschusses, muß bis 31. Juli jeden Jahres entscheiden, welche Maßnahmen gefördert werden. *Kontakt: Bertrand Delpeuch / Angelo Salsi GD XI.D.2.*

LIFE-Natur 1997 – Anträge

Für 1997 müssen Anträge spätestens am 31. Dezember 1996 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorliegen. Eine Broschüre ist erhältlich, welche die Antragsformulare sowie Erklärungen betreffend der Bedingungen für LIFE-Förderung beinhaltet. Die Formulare sind auch via Internet erhältlich (<http://europa.eu.int/en/comm/dg11/opportun.htm>). *Kontakt: Angelo Salsi GD XI.D.2*

Konferenz über mediterrane Feuchtgebiete in Venedig

Als Abschluß des LIFE-Vertrages "MEDWET: koordinierte Maßnahmen für mediterrane Feuchtgebiete" veranstaltete das Italienische Umweltministerium während seiner EU-Präsidentschaft im Juni diese Konferenz. Rund 250 Teilnehmer, in erster Linie aus den Mittelmeer-Anrainer-Staaten, aber auch Vertreter der Europäischen Kommission, internationaler Organisationen, NGOs und unabhängige Experten haben einer "Mediterranen Feuchtgebiets-Strategie" zugestimmt. Die Unterzeichner verpflichten sich dazu, den Verlust mediterraner Feuchtgebiete zu stoppen und deren Degradierung rückgängig zu machen. Sie müssen zu diesem Zweck innerhalb der nächsten beiden Jahre "Nationale Schutzpläne" beschließen. *Kontakt: Ramsar-Bureau, Gland - Schweiz, Fax: +41-22 999 01 69.*

Seminar zur Naturschutz-politik der EU in der Slowakei.



Seminar über EU-Naturschutzpolitik für PHARE-Länder in der Slowakei

Die Europäische Kommission hat im Juni die Naturschutzpolitik der EU sowie Fördermöglichkeiten für mittel- und osteuropäische Länder, welche am PHARE-Programm teilnehmen mit Betonung des NATURA 2000 Netzwerkes, vorgestellt. Trotz der langen Tradition im Naturschutzbereich und vieler bestehender Schutzgebiete, befinden sich diese Länder in einer schwierigen Lage aufgrund der Land-Privatisierung und des Mangels an finanziellen Ressourcen. Die Gesetzgebung im Naturschutzbereich ist in manchen Ländern sehr umfangreich, jedoch teilweise unvollständig und die Umsetzung ist in vielen Fällen sehr schwach. Diese Probleme sollten bedacht werden, wenn es um die Anpassung der Umweltgesetzgebung im Zuge der Vorbereitung zu einem EU-Beitritt geht.



Die Großtrappe (*Otis tarda*) bedarf internationaler Zusammenarbeit um zu überleben. Photo: Dr. H. Litzbarski, Landesumweltamt Brandenburg

Aktionspläne für die weltweit gefährdeten Vogelarten Europas

Schutzmaßnahmen für die 23 meist gefährdeten Vogelarten Europas, alle weltweit bedroht, werden von nun an von Aktionsplänen unterstützt, welche die dringlichsten Maßnahmen zum Stop der Populationsabnahme und zur Regeneration der Populationen beinhalten. Diese Pläne wurden von Birdlife-International in Kooperation mit "Wetlands International" und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen eines dreijährigen LIFE-Projektes zusammengestellt. Sie wurden im Oktober vom Europarat veröffentlicht.

Betroffen sind so unterschiedliche Arten wie die Silberhalstaube (*Columba trocaz*), ein Insel-Endemit auf Madeira, bis hin zur weit verstreuten Großtrappe (*Otis tarda*). Die Aktionspläne geben Informationen über deren Erhaltungszustand, Ökologie, Gefährdung und derzeitige Schutzbemühungen. Sie erlauben eine klare Definition von Schutzziele und Programmen, die sich aus vordringlich zu treffenden Maßnahmen für jede einzelne Art zusammensetzen.

Die Pläne sind das Resultat eines eingehenden Diskussionsprozesses und, soweit es möglich war, Konsenses zwischen Regierungsorganisationen, NGOs und unabhängigen Experten in ganz Europa. Sie stellen daher ein Rahmenwerk dar, innerhalb welchem nun detailliertere nationale und regionale Programme entwickelt und umgesetzt werden können.

Da alle 23 Arten im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie enthalten sind, sollten diese Aktionspläne den Mitgliedsstaaten substantielle Hilfestellung bei der Umsetzung der EU-Vorschriften leisten. Alle diese Arten sind auch Teil jener 46 Vogelarten, die im LIFE-Natur-Programm "als prioritär betrachtet" werden. Bis heute haben bereits 20 derartige Projekte Förderungen im Rahmen des EG-Programme LIFE und seiner Vorgänger (siehe Tabelle) erhalten.

Kontakt: Micheal O'Briain GD XI.D.2.

Förderungen für 23 weltweit gefährdete Vogelarten in Europa im Rahmen von LIFE und seiner Vorgänger

Arten	Anzahl der Projekte	EG-Beitrag in ECU	Betroffene Länder
<i>Acrocephalus paludicola</i>	-	-	-
<i>Aegypius monachus</i>	1	135,000	Spanien
<i>Anser erythropus</i>	1	400,000	Griechenland
<i>Aquila adalberti</i>	1	9,157,700	Spanien
<i>Aquila heliaca</i>	-	-	-
<i>Branta ruficollis</i>	-	-	-
<i>Chlamydotis undulata</i>	1	170,000	Spanien
<i>Columba bollii</i>	1	240,000	Portugal,
<i>Columba junoniae</i>	2	1,340,000	Spanien
<i>Fringilla teydea</i>			
<i>Columba trocaz</i>	2	955,000	Portugal
<i>Crex crex</i>	2	1,182,000	Frankreich, Irland, UK, Belgien
<i>Falco naumanni</i>	-	-	-
<i>Larus audouinii</i>	1	494,000	Griechenland
<i>Marmaronetta angustirostris</i>	-	300,000	Spanien
<i>Numenius tenuirostris</i>	3	494,000	Belgien, Griechenland, Italien
<i>Otis tarda</i>	5	3,649,000	Griechenland, Portugal, Spanien
<i>Oxyura leucocephala</i>	1	20,800	Italien
<i>Pelecanus crispus</i>	1	120,000	Griechenland
<i>Phalacrocorax pygmaeus</i>	-	-	-
<i>Pterodroma feae</i>	1	800,000	Portugal
<i>Pterodroma madeira</i>			
<i>Pyrhula murina</i>	1	350,000	Portugal

Fußnote: Einige Arten haben von Lebensraum- bzw. Artenschutz-Projekten profitiert, welche nicht in erster Linie auf ihren Schutz ausgerichtet waren

NATURA 2000 INFOBLATT

Herausgeber: GD XI.D.2 mit ECOSYSTEMS LTD
11 Rue Beckers
B-1040 Brüssel

Layout: Nature Conservation Bureau Ltd, Vereinigtes Königreich

Dieses Infoblatt erscheint dreimal jährlich und ist in englischer, französischer und deutscher Sprache erhältlich. Um in den Verteiler aufgenommen zu werden, schicken Sie bitte Ihren Namen und Adresse an: GD XI.D.2, TRMF 02/04, Europäische Kommission, 200 rue de la Loi, B-1049 Brüssel; fax: +32-2-296 9556.

Das *Natura 2000* Infoblatt spiegelt nicht unbedingt die offizielle Sichtweise der Europäischen Kommission wieder. Vervielfältigung ist für nicht-kommerzielle Zwecke unter Hinweis auf die Quelle gestattet.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (Cyclus®Print 115gr/m²)



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg